

Aktenzeichen:

2_RU_100/59

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....
Beklagten und Revisionsklägers,

gegen

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte.

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 31. Januar 1961, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident B r a c k m a n n
als Vorsitzender,

Bundesrichter D e m i a n i und

Bundesrichter H u n g e r
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter Dr. v. T ü m p l i n g und

Bundessozialrichter Dr. Dr. H e l m s
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Bremen vom
5. März 1959 wird mit Ausnahme der Entscheidung
im Kostenpunkt aufgehoben. Die Berufung des Be-
klagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Bremen
vom 18. November 1958 wird als unzulässig verwor-
fen.

Der Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen
Kosten auch des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin war im Dienst des Landes Bremen als Reinmachefrau bei täglich stundenweiser Beschäftigung tätig. Am 4. Oktober 1957 erlitt sie in diesem Dienst einen Arbeitsunfall. Der Beklagte gewährte ihr deshalb durch Bescheid vom 2. Juni 1958 eine vorläufige Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 20 v.H. bis 31. März 1958 und anschließend von 10 v.H. Als Jahresarbeitsverdienst (JAV) wurden der Rentenberechnung 2.700,-- DM, das Dreihundertfache des Ortslohns für weibliche Arbeitskräfte im Lande Bremen, zugrunde gelegt.

Den Bescheid des Beklagten vom 2. Juni 1958 hat die Klägerin mit dem Antrag angefochten, den Beklagten zu verurteilen, ihr über den 31. März 1958 hinaus eine Rente von 20 v.H. der Vollrente zu gewähren und den JAV zu erhöhen. Dem hat das Sozialgericht (SG) Bremen durch Urteil vom 18. November 1958 entsprochen. Die Urteilsformel lautet, abgesehen vom Kostenpunkt:

Der Bescheid des Beklagten vom 2. Juni 1958 wird wie folgt abgeändert:

- a) Der Beklagte wird verurteilt, der Klägerin über den 31.3.1958 hinaus eine Rente von 20 v.H. der Vollrente zu gewähren.
- b) Der Beklagte wird für verpflichtet erklärt, der Berechnung der Rente einen Jahresarbeitsverdienst in Höhe des Dreihundertfachen des durchschnittlichen Verdienstes für den vollen Arbeitstag im Unternehmen zugrunde zu legen (§ 563 Absätze 2 und 4 RVO).

Die hiergegen vom Beklagten wegen der Berechnung des JAV eingelegte Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) durch Urteil vom 5. März 1959 zurückgewiesen. Es hält die Beru-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



fung mit der Begründung für statthaft, daß ihr Ausschließungsgründe nach §§ 144 ff des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht entgegenstünden. In der sachlich-rechtlichen Frage der Berechnung des JAV ist es der Entscheidung des SG beigetreten.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Gegen dieses am 15. April 1959 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 5. Mai 1959 Revision eingelegt und sie am 16. Mai 1959 mit der Rüge unrichtiger Anwendung des § 563 Abs. 2, 3 und 4 der Reichsversicherungsordnung (RVO) begründet.

Der Beklagte beantragt,

unter Aufhebung der Urteile der Vorinstanzen seinen Bescheid vom 2. Juni 1958 insoweit zu bestätigen, als der Rentenberechnung ein JAV von 2.700,-- DM zugrunde gelegt ist.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie meint, in erster Linie sei allerdings zu prüfen, ob die Berufung des Beklagten nach § 145 Nr. 3 SGG ausgeschlossen ist.

II

Die Revision ist durch Zulassung statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG); sie ist auch form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden, somit zulässig.

Die Revision des Beklagten konnte nur dazu führen, daß das Urteil des LSG aufgehoben und die Berufung des Beklagten als un-



zulässig verworfen wurde. Bei einer zulässigen Revision hat das Revisionsgericht zunächst von Amts wegen zu prüfen, ob die Prozeßvoraussetzungen für das Klage- und Berufungsverfahren vorliegen (BSG 2, 225). Zu den Prozeßvoraussetzungen für das Berufungsverfahren gehört die Statthaftigkeit der Berufung. Diese hat das LSG im vorliegenden Falle zu Unrecht bejaht.

In Angelegenheiten der Unfallversicherung ist nach § 145 Nr. 3 SGG die Berufung nicht zulässig, soweit sie vorläufige Renten (§ 1585 Abs. 1 RVO) betrifft. Nach der Auffassung des erkennenden Senats trifft dies im vorliegenden Falle zu. Der Beklagte hat den Rentenanspruch der Klägerin aus Anlaß ihres Unfalls vom 4. Oktober 1957 durch den Bescheid vom 2. Juni 1958 anerkannt und die daraufhin festgestellte Entschädigung in diesem dem vorliegenden Rechtsstreit zugrunde liegenden Bescheid unter Hinweis auf § 1585 Abs. 1 RVO ausdrücklich als vorläufige Rente bezeichnet. Das SG hat über den dem Grunde nach unstreitigen Rentenanspruch entschieden und den Beklagten zu einer dem Grade der MdE sowie dem JAV nach höheren Rente verurteilt. Es ist somit von dem angefochtenen Bescheid lediglich in den beiden nur die Höhe der Rente betreffenden Streitpunkten abgewichen. Im übrigen aber sollte, wie der eindeutigen Fassung der Urteilsformel zu entnehmen ist, an dem Inhalt des Bescheides nichts geändert werden. Demzufolge sollte vor allem das Wesen der vom Beklagten festgestellten Rente erhalten bleiben. Die vom SG in veränderter Höhe der Klägerin innerhalb der Frist des § 1585 Abs. 1 RVO zuerkannte Rente hat daher die Eigenschaft einer vorläufigen Rente im Sinne dieser Vorschrift behalten. Dem steht nicht entgegen, daß das SG die Rente in der Urteilsformel nicht wieder als eine vorläufige bezeichnet hat. Hierzu bestand deshalb keine Veranlassung, weil sich, wie dargelegt, aus dem entscheidenden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Teil des Urteils in unmißverständlicher Weise ergibt, daß lediglich die Höhe der Rente, nicht aber ihr Charakter als vorläufige Rente geändert werden sollte. An dieser vom Reichsversicherungsamt (RVA) zur Auslegung des § 1700 Nr. 7 RVO vertretenen Auffassung (GE 2938 in AN 1917, 368; EuM 26, 185) kann nach Ansicht des erkennenden Senats unbedenklich auch für die Anwendung des § 145 Nr. 3 SGG festgehalten werden, welcher der früheren Vorschrift über den Ausschluß des Rekurses bei vorläufigen Renten entspricht (vgl. Peters/Sautter/Wolff, Komm. z. SGb, 2. Aufl., Anm. 4 b zu § 145 SGG; auch Knoll in SGb 1957, 90 re. Sp.). Der Umstand, daß es sich im Berufungsverfahren bei dem sonst unstrittigen Anspruch auf vorläufige Rente nur noch um den JAV handelte, macht, wie der erkennende Senat in Übereinstimmung mit der in der Rechtsprechung des RVA zu § 1700 Nr. 7 RVO (EuM 15, 220) und im Schrifttum einhellig vertretenen Auffassung (Brackmann, Handbuch der SozVers, Bd. I, Stand 15. März 1960, S. 250 m; Peters/Sautter/Wolff aaO Anm. 4a zu § 145 SGG) bereits entschieden hat, die Berufung nicht nach § 143 SGG zulässig (BSG 8, 164, 166). Trotz der Begrenzung des Streitstoffes auf den JAV betrifft die Berufung die vorläufige Rente und damit einen Streit, in dem dieses Rechtsmittel nach § 145 Nr. 3 SGG ausgeschlossen ist. Daran ändert auch nichts, daß das SG den Ausspruch über die Festsetzung des JAV in die Form einer Verpflichtungserklärung gekleidet hat. Hierin ist nicht ein gesonderter, selbständiger Urteilsausspruch zu erblicken, der etwa insoweit eine eigene Anfechtungsmöglichkeit eröffnen könnte, die dem Urteil gegenüber an sich verwehrt wäre. Das Urteil stellt vielmehr ein einheitliches Erkenntnis dar, das die Änderung des Bescheides über die vorläufige Rente zum Gegenstand hat. Hiernach bestimmt sich die Anfechtbarkeit der Entscheidung.

Die gegen die Berechnung des JAV gerichtete Berufung des Beklagten ist somit nach § 145 Nr. 3 SGG ausgeschlossen. Die in



dem erstinstanzlichen Urteil enthaltene Rechtsmittelbelehrung, nach der die Berufung zulässig sei, soweit sie sich gegen die Berechnung des JAV wendet, trifft daher nicht zu. Eine Anfechtungsmöglichkeit gemäß dem unrichtigen Inhalt dieser Belehrung wurde dadurch nicht eröffnet (SozR SGG § 150 Bl. Da 3 Nr. 10; BSG 5, 95).

Die Zulässigkeit der Berufung ist auch nicht aus § 150 SGG herzuleiten. Von der Möglichkeit, die Berufung nach § 150 Nr. 1 SGG zuzulassen, hat das SG keinen Gebrauch gemacht. Das Urteil enthält keinen Ausspruch, der den Willen des SG zum Ausdruck bringt, die Berufung zuzulassen. Der die Rechtsmittelbelehrung einleitende Satz: "Die Berufung gegen dieses Urteil ist, soweit sie sich gegen die Berechnung des JAV wendet, zulässig" bewirkt keine solche Zulassung; er läßt vielmehr die Ansicht des SG erkennen, daß für die Weiterführung des Streites hinsichtlich des JAV kein Berufungsausschluß begründet sei und deshalb auch kein Anlaß bestehe, die Berufung zuzulassen (vgl. BSG 2, 121; 4, 261, 263; SozR aaO).

Da der Beklagte auch einen wesentlichen Verfahrensmangel nach § 150 Nr. 2 SGG nicht gerügt hat und ein Anwendungsfall der Nr. 3 dieser Vorschrift nicht vorliegt, ist die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG vom 18. November 1958 unzulässig.

Das LSG hat somit die Berufung des Beklagten zu Unrecht für zulässig erachtet und durch Sachurteil entschieden. Dieses mußte daher aufgehoben und die Berufung als unzulässig verworfen werden. Der Beklagte wird durch diese Entscheidung nicht in eine ungünstigere Lage versetzt als durch das von



ihm angefochtene Urteil des LSG (BSG 2, 225).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)